



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte.»

(21.8. bis 22.11.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18
Kontaktperson : Frau Carole Malik
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : info@gstsvs.ch
Datum : 19.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 22. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Die GST bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte» nehmen zu dürfen. Sie hat die Vorlage geprüft und kommt zu folgendem Schluss:

Grundsätzlich nimmt der indirekte Gegenvorschlag das Anliegen der Initianten auf. Die GST begrüsst insbesondere, dass ein absolutes Verbot für Import und Handel von tierquälerisch produziertem Pelz eingeführt werden soll. Aus unserer Sicht ist dem indirekten Gegenvorschlag den Vorzug zu geben, mit Ausnahme der Definition der «tierquälerischen Produktionsmethoden». Die Initianten lehnen sich bei der Definition an die Schweizer Tierschutzstandards. Der indirekte Gegenvorschlag hingegen lehnt sich an die Leitlinien der WOAH (World Organisation of Animal Health), welche eine Tiergesundheitsorganisation und keine Tierschutzorganisation darstellt. Diese Leitlinien lassen je nach Auslegung aus schweizerischer Sicht auch tierquälerische Tötungsmethoden zu, wie zum Beispiel die Totschlagfallen (die schweizerische Jagdverordnung verbietet hingegen solche Methoden ausdrücklich, Art. 2 Abs.1). Aus Sicht der GST muss deswegen bei einem derartigen Tierschutzanliegen *zwingend* auf die Schweizer Tierschutzstandards abgestellt werden.

Die GST spricht sich darüber hinaus für eine Überprüfung des aktuellen Prozesses im Zusammenhang mit der Eigendeklarationspflicht aus, welche in der Vergangenheit offenbar Defizite aufwies. Einzig auf die Eigenverantwortung der Branche und der Kundschaft abzustellen ist aus unserer Sicht ungenügend. Die von den Initianten kritisierte Ausnahme für den sogenannten Eigengebrauch ist aus Sicht der GST hingegen von beschränkter Tragweite.

Daher gibt die GST dem indirekten Gegenvorschlag und damit einer Regelung auf Gesetzes- statt Verfassungsstufe den Vorzug, unter Vorbehalt, dass die Definition der «tierquälerischen Produktionsmethoden» sich an Schweizer Tierschutzstandards orientiert. Insbesondere die Verwendung von Totschlagfallen muss aus Sicht der GST unter den Tatbestand der «tierquälerischen Produktionsmethode» fallen.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch